

Ergänzende Bedingungen

15.05.2008

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung von der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordruckten zu beantragen.
- 1.2 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach den veröffentlichten Preisblatt für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse bekannt gegebenen Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse und Änderungen, die von vergleichbaren Fällen abweichen, können die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4 Die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG sind berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet veröffentlichten Preisblatt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt.
- 2.3.1 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, bemisst sich nach der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten. Die Leistungsbereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung in Anlehnung an die DIN 18015-1.

2.3.2 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte die nicht für Wohnzwecke genutzt werden errechnet sich aus der Netzanschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und in direkter Zuordnung zur Sicherungsgröße für den Netzanschluss.

2.3.3 Der Baukostenzuschuss für gemischt genutzte Anschlussobjekte ergibt sich aus der Berechnung entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten, Maßgabe DIN 18015-1, und der verbleibenden Netzanschlussleistung bis zur nächst höheren Sicherungsgröße für den Netzanschluss. Die baukostenzuschussfreie Leistungsanforderung der ersten 30 kW wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1.2 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.
- 3.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Direktmessanlagen bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Wandlermessanlagen werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Die Sekundärverdrahtung wird durch die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG bzw. dessen Beauftragte ausgeführt. Die Kosten für die Verdrahtung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers /Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung Gebühren gemäß Punkt 9 für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG je Dienstgang vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde bzw. außerhalb der Geschäftszeit 1 Monteurüberstunde verlangen.

6. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

7. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Preisstellung

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Verrechnungssätze entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 15.05.2008 in Kraft.

STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG
Wilhelmstr. 5
90547 Stein

Tel. 0911/ 99670-0